

(2) Der Arzt hat die von ihm verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat er seine Angaben zu belegen.

§ 4

(1) Die Gesundheitsämter, die Landesgesundheitsämter und die Hauptverwaltung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschaftskommission führen je eine Ärztekartei, in der alle zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechtigten Ärzte verzeichnet werden, die in dem Bezirk der betreffenden Dienststelle ärztlich tätig sind oder, falls sie eine solche Tätigkeit nicht ausüben, wohnen. Ist ein Arzt in den Bezirken mehrerer Gesundheitsämter ärztlich tätig, so wird er in der Kartei desjenigen Amtes verzeichnet, in dessen Bezirk er hauptberuflich arbeitet.

(2) Für jeden Arzt wird eine Karteikarte nach dem Muster der Anlage B angelegt, auf der vermerkt werden:

1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname), Vorname und Titel,
2. Wohnort und Wohnung,
3. Geburtstag und -ort,
4. Staatsangehörigkeit und Volksangehörigkeit,
5. Familienstand, Geburtsjahre der minderjährigen Kinder,
6. Erteilung der Approbation und der Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit, •
7. Promotion, '
8. nichtärztliche Berufsausbildung,
9. Anerkennung als Facharzt, Rücknahme der Anerkennung, '
10. Amtsarzt- oder gleichartige Prüfung,
11. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis,
12. Rücknahme und Wiedererteilung der Approbation,
13. Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der eigenen Praxis, Rücknahme des Verbots,
14. Anordnung des Rühens der Befugnis zur Ausübung der Heilkunde, Aufhebung der Anordnung,
15. Verzicht auf die Approbation oder, die Ausübung der Heilkunde, Widerruf des Verzichts auf die Ausübung der Heilkunde,
16. Niederlassung in eigener Praxis, Erlaubnis zur Niederlassung, Erlöschen und Rücknahme der Erlaubnis, Tätigkeit gemäß § 21 der Anordnung über die Niederlassung der Ärzte vom 23. Februar 1949 (ZVOB1. S. 125),
17. jede haupt- oder nebenberufliche ärztliche oder nichtärztliche Tätigkeit nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit von länger als einer Woche Dauer. Aufgabe jeglicher Berufstätigkeit,
18. Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen,
19. Arbeitsverpflichtungen,
20. gerichtliche Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen.

21. Betätigung in der NSDAP und nazistischen Verbänden, Strafmaßnahmen und Bereinigung,

! 22. Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu einer Gewerkschaft,

23. Anerkennung als Opfer des Faschismus und als Schwerbeschädigter,

24. Berufssoldatenzeit,

25. Teilnahme am Weltkrieg 1939/1945,

26. sonstige wichtige Umstände.

§ 5

(1) Das Gesundheitsamt legt die Karteikarte -auf Grund der Meldung des Arztes (§§ 1, 10) an und ergänzt sie im Rahmen des § 4 Abs. 2 laufend auf Grund der Anzeigen (§ 2), der Mitteilungen von Behörden oder sonstwie erlangter Kenntnis.

(2) Es übersendet je eine Abschrift der Karteikarte unverzüglich nach deren Anlegung nebst je einem Stück des Fragebogens dem zuständigen Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen.

§ 6

(1) Das Gesundheitsamt gibt von jeder Anzeige des Arztes (§ 2) dem zuständigen Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen unverzüglich Nachricht.

(2) Das Gesundheitsamt gibt dem Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen ferner unverzüglich Nachricht, sobald es Kenntnis erlangt,

1. daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Arzt eingeleitet ist und welchen Ausgang ein solches Verfahren genommen hat;
2. daß der Arzt die sowjetische Besatzungszone endgültig verlassen hat;
3. daß er gestorben ist.

§ 7

Das Gesundheitsamt legt für jeden' Arzt, über den es eine Karteikarte führt, eine Personalakte an, in der aufbewahrt werden:

1. der Fragebogen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 2),
2. die vom Arzt gemäß § 2 erstatteten Anzeigen;
3. alle sonstigen Unterlagen, die sich auf Vermerke in der Karteikarte beziehen.

§ 8

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 übersendet das Gesundheitsamt des bisherigen Tätigkeits- oder Wohnortes die Karteikarte nebst der Personalakte dem für den neuen Tätigkeits- oder Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.

(2) Liegt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der neue Tätigkeits- oder Wohnort im Bezirk eines anderen Landesgesundheitsamtes, so übersendet das Landesgesundheitsamt die Karteikarte nebst dem Fragebogen und den sonstigen Unterlagen, die sich auf Vermerke in der Karteikarte beziehen, dem für den neuen Tätigkeits- oder Wohnort zuständigen Landesgesundheitsamt.